

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DIE EINGETRAGENEN SICHTDREIECKE SIND VON BEWUCHS UND BEBAUUNG SOWIE JEDLICHER SICHTBEHINDERUNG HÖHER ALS 80 CM ÜBER STRASSENKRONE FREIZUHALTEN.
2. VORHABEN NACH § 2 ABS. 3.1 UND 3.4 BauNVO SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG.